

An das  
Archiv für innerkorporatives  
Hochschulrecht (Dokumentation  
Wissenschaftsverwaltung)

(22c) B o n n  
Bornheimer Straße 96.

9. Juni 1960  
Kn/R.

Sehr geehrter Herr Bengeser !

Leider komme ich erst heute dazu, Ihnen auf Ihren Rundbrief vom 16.5.1960 zu antworten. Ich habe mich bemüht, Ihnen die verschiedenen Satzungen und Ordnungen aus dem Bereich der studentischen Selbstverwaltung an der Technischen Hochschule Darmstadt zusammenzustellen.

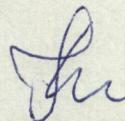
Ich kann Ihnen nicht von allen Satzungen die gewünschte Anzahl zur Verfügung stellen, da zum Teil nur ein einziges Exemplar in unserem Besitz ist. Ich hoffe, Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt die fehlenden Exemplare zusenden zu können.

Von den Gesamtsatzungen der Studentenschaft der THD existieren drei Fassungen: Eine ist die derzeitige Gültige, die beiden anderen sind Entwürfe für eine Neufassung, von denen wir einen zur Zeit in Bearbeitung haben.

Zu diesem Entwurf (Mai 1960) hätte ich eine Frage: Ist es generell geklärt, wer für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Finanzen der einzelnen Fachschaften verantwortlich ist. Der Vorstand steht auf dem Standpunkt, daß er auch für die Geschäfte der einzelnen Fachschaften der Öffentlichkeit gegenüber haftet, und deshalb berechtigt ist, die Finanzgeschäfte der Fachschaften zu überprüfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob dieser Standpunkt richtig ist, oder ob auch den einzelnen Fachschaften ein eigener Rechtscharakter (welcher ?) zusteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich

Ihr



Anlagen: Fragebogen(ergänzt),  
Satzung (1-fach), ( Klaus Knothe )  
Satzungsentwurf Mai 59(5-fach), 2. Vorsitzender.  
dto. Mai 1960(5-fach),  
Geschäftsordnung (5-fach),  
Geschäftsordnung Studentenvollversammlung (2-fach),  
Wahlordnung (2-fach),  
Finanzordnung (5-fach),  
Satzung der dds + Entwurf (5-fach).